

Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Mönchengladbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Mönchengladbach e.V."
- (2) Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter Reg.-Nr. 18 VR 1557 eingetragen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, das Zusammenleben und das Gespräch zwischen Christen und Juden zu fördern, sowie Vorurteile jeglicher Art und Missverständnisse zu überwinden. Die Gesellschaft tritt offen ein gegen Antisemitismus, Extremismus, Intoleranz und Fanatismus. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung und Erhaltung des demokratischen Staatswesens. Sie arbeitet für den Gedanken der Völkerverständigung auf allen Ebenen .
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorträge, kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Film- und Theatervorführungen, Gedenkfeiern, Seminare, Tagungen und persönliche Begegnungen sowie Studien- und Gedenkstättenfahrten.
- (3) Die Gesellschaft setzt sich ein für:
 - Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung der Unterschiede
 - Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland
 - Förderung und Intensivierung des christlich-jüdischen Dialoges
 - Bewahrung der noch erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte
 - Solidarität mit dem Staat Israel als jüdischer Heimstätte
 - Integration zugewanderter jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger
 - Einhaltung der Menschenrechte in allen Ländern der Erde

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar der Volksbildung und der Fürsorge für "religiös und rassistisch Verfolgte" .
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Beirat zulässig.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Über den erfolgten Ausschluss ergeht ein schriftlicher und begründeter Bescheid. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Beirat zulässig.
- (4) Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Ergebnisse. Es dürfen den Mitgliedern keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Ausgaben. Es können pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- (5) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft, die durch ihre Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Beirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Die Festsetzung der Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat.
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme später eingehender Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Übereinkunft von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (4) Satzungsänderungen sind mit zweidrittel Mehrheit, die Auflösung der Gesellschaft mit vierfünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl
 - a) des Vorstandes
 - b) des Beirates
 - c) der Kassenprüfer
2. Entgegennahme
 - a) des Geschäftsberichtes über die Arbeit des Vorstandes
 - b) des Kassenberichtes
 - c) des Kassenprüfberichtes
 - d) des haushaltsplans
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über:
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b) Satzungsänderungen
 - c) eine etwaige Auflösung der Gesellschaft
 - d) den vom Vorstand erstellten Arbeitsplan
 - e) Anträge an die Mitgliederversammlung
 - f) Anträge an den Deutschen Koordinierungsrat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) drei Vorsitzenden, von denen je einer Angehöriger des evangelischen, jüdischen und katholischen Bekenntnisses sein soll.
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Jugendreferenten
 - e) dem Pressereferenten
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Vertretung nur durch einen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zulässig ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand stellt den Arbeits- und Haushaltsplan der Gesellschaft auf.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.
- (3) Der Vorstand setzt die erforderlichen Ausschüsse ein.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahmeanträge von Neumitgliedern.
- (5) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (6) Die Gesellschaft wird im Koordinierungsrat vom Vorstand vertreten.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens alle 3 Monate zusammen, darüber hinausgehend nach Bedarf und Geschäftslage.
- (8) Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan.

§ 11 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Jedes Mitglied des Beirates wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Der so gebildete Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 5 bis 13 Beisitzern
- (3) Die Amtszeit endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die in dem Jahr liegt, in dem die 3 Jahre zu Ende gehen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.
- (5) Der Beirat tritt mindestens quartalsweise auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Sollten keine Einladungen erfolgen, kann ersatzweise eine Einladung durch 2 Beiratsmitglieder erfolgen.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, über die in der nächsten Beiratssitzung abgestimmt wird.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Beirates

- (1) Der Beirat dient zur Unterstützung des Vorstandes und hat beratende Funktion. Er kann Initiativen ergreifen und diese dem Vorstand zuleiten. Auf der nächsten Vorstandssitzung sind diese zu beraten. Das Ergebnis ist dem Beiratsvorsitzenden umgehend bekannt zugeben.
- (2) Der Beirat hat das Recht, jede Angelegenheit des Vereins zu behandeln. Der Vorstand hat auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Beiratsvorsitzende erhält unmittelbar nach Fertigstellung das Protokoll der Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer gemeinsamen Vorstands- und Beiratssitzung schriftlich einberufen um die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Darüber hinaus kann er so oft eine Einberufung vornehmen, wie er es für erforderlich hält.
- (5) Der Beirat kann jederzeit schriftlich die Einberufung einer gemeinsamen Vorstands- und Beiratssitzung verlangen. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vorher dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Für die Behandlung von Fachfragen können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Sie beraten den Vorstand in fachlicher Hinsicht.
- (2) Die Ausschüsse haben einen klar umrissenen Arbeitsauftrag, der zu erfüllen ist.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit den Vorsitzenden einzuberufen. Der/die Vorsitzende des Beirates bzw. ein von ihr/ihm beauftragtes Beiratsmitglied sind teilnahmeberechtigt.

§ 14 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Der Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstandes für seine Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Jahresrechnung. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Prüfbericht zu fertigen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Prüfbericht entgegen.
- (4) Es ist den Kassenprüfern freigestellt, weitere Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 16 Beschlussfassungen

- (1) Bei satzungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 17 Wahlen

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht die geheime Wahl beantragt wird.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nicht persönlich anwesende Kandidaten müssen vorab ihr Einverständnis zur Kandidatur und Annahme der Wahl erklären.

§ 18, Kooperation auf Bundesebene

Die Gesellschaft bildet zusammen mit den anderen deutschen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit den DEUTSCHEN KOORDINIERUNGSRAT eV., in welchem die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten wird.

§ 19, Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den DEUTSCHEN KOORDINIERUNGSRAT DER GESELLSCHAFTEN FÜR CHRISTLICH-JÜDISCHE ZUSAMMENARBEIT IN DEUTSCHLAND mit Sitz in Bad Nauheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder humanitäre Zwecke zu verwenden hat.

§ 20, Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30.1.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 9.8.2018 in Kraft. Die vorherige Satzung verliert mit gleichem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.